



Kommentar zu: Urteil: [4A_564/2024](#) vom 22. April 2025
Sachgebiet: Obligationenrecht (allgemein)
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Auslegung eines Vermögensübertragungsvertrags nach Fusionsgesetz

Autor / Autorin

Bilva Abhyankar, Dario Galli, Markus Vischer

walderwys

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

brunner.arbitration

In seinem Urteil 4A_564/2024 vom 22. April 2025 entschied das Bundesgericht, dass ein Bewirtschaftungsvertrag im Rahmen einer Ausgliederung eines Betriebsteils auf dem Wege der Vermögensübertragung nach Art. 69 ff. FusG mangels eindeutiger Bestimmbarkeit nicht auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen sei. Dabei stellte es bei der Beantwortung der Frage bzw. Auslegung des Vermögensübertragungsvertrags zu stark auf die Erkennbarkeit aus Sicht eines Dritten ab.

Sachverhalt

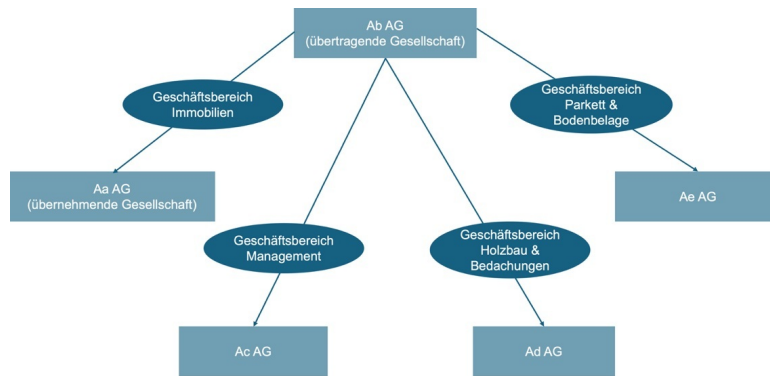
[1] B (Erbe und Beschwerdegegner, nachfolgend: Erbe), sein Bruder sowie seine Schwester sind die Erben von C sel. (nachfolgend: Erblasserin). Deren Nachlass umfasst zahlreiche Liegenschaften, die bereits zu Lebzeiten der Erblasserin von der Ab AG (nachfolgend: übertragende Gesellschaft) bewirtschaftet wurden. Am 15. Dezember 2014/10. März 2015 wurde zwischen der Erbengemeinschaft und der übertragenden Gesellschaft ein Bewirtschaftungsauftrag für die Nachlassliegenschaften (nachfolgend: Bewirtschaftungsvertrag) abgeschlossen. Am 13. Juni 2016 wurde der Bewirtschaftungsauftrag mit der übertragenden Gesellschaft per 31. Dezember 2016 gekündigt (E. 4.2).

[2] Die übertragende Gesellschaft bezweckte die «Ausführung von Hoch- und Tiefbauten sowie [den] Erwerb, [die] Überbauung und [die] Verwaltung von Grundstücken». Am 1. Dezember 2016 änderte die übertragende Gesellschaft ihren Zweck und bezweckte fortan die «Entwicklung, Planung, Projektierung und Realisierung von Bauten aller Art als Bau-, General- und Totalunternehmung sowie [die] Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauwesens». Diese Zweckänderung wurde am 15. Dezember 2016 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert (E. 4.3).

[3] Die übertragende Gesellschaft und die Aa AG (übernehmende Gesellschaft und Beschwerdeführerin, nachfolgend: übernehmende Gesellschaft) schlossen am 22. Juni 2017 einen Vermögensübertragungsvertrag. In dessen Ziffer 1 wurde vereinbart, dass die übertragende Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft den Geschäftsbereich *Immobilien* überträgt. Dieser Bereich ist gemäss einem dem Vertrag als Beilage angefügten Inventar «in Form einer Ausgliederungsbilanz per 31. Dezember 2016 [...]» konkretisiert worden. In Ziffer 13 des Vertrags wurde vereinbart, dass «[s]ämtliche mit dem zu übertragenden Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Vertragsverhältnisse und vertraglichen Ansprüche, die in funktionellem Zusammenhang mit den zu übertragenden Vermögensteilen (insbesondere Grundstücken) stehen», übertragen werden (E. 4.2).

[4] Die Vermögensübertragung wurde am 4. Juli 2017 im SHAB publiziert (E. 4.3). Am 29. Juni

2017 wurden noch drei weitere Vermögensübertragungen im Handelsregister eingetragen. Die übertragende Gesellschaft übertrug den Geschäftsbereich *Management* auf die Ac AG, den Geschäftsbereich *Holzbau & Bedachungen* auf die Ad AG und den Geschäftsbereich *Parkett & Bodenbeläge* auf die Ae AG (E. 4.2).



[5] Vor Bundesgericht war strittig, ob im Rahmen der Übertragung des Geschäftsbereichs *Immobilien* nach Art. 69 ff. [FusG](#) auch der per 31. Dezember 2016 gekündigte Bewirtschaftungsvertrag auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen war. Die übernehmende Gesellschaft betrieb den Erben am 30. August 2017 für CHF 440'346.50 nebst Zins für Leistungen aus der Immobilienbewirtschaftung vom Dezember 2016 bis März 2017 (Sachverhalt Teil A und E. 4.2).

[6] Das Zivilgericht Basel-Stadt hiess die negative Feststellungsklage des Erben gut und stellte mit Urteil vom 15. März 2023 fest, dass die in Betreuung gesetzte Forderung nicht bestehe. Das Appellationsgericht Basel-Stadt bestätigte diesen Entscheid am 18. September 2024 mit der Begründung, der Bewirtschaftungsvertrag sei nicht auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen (Sachverhalt Teil B).

[7] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die übernehmende Gesellschaft im Wesentlichen, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die Klage abzuweisen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 6).

Erwägungen

[8] Das Bundesgericht erwog, dass gemäss Art. 69 Abs. 1 FusG eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft ihr Vermögen oder Teile davon auf andere Rechtsträger des Privatrechts übertragen könne. Diese Übertragung bedürfe eines Übertragungsvertrags (Art. 70 FusG), der namentlich ein Inventar mit der eindeutigen Bezeichnung der zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens enthalte (Art. 71 Abs. 1 lit. b), sowie einer Eintragung der Vermögensübertragung im Handelsregister (Art. 73 Abs. 1 FusG). Die Vermögensübertragung, die zwischen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft mit der Eintragung der Vermögensübertragung im Handelsregister wirksam werde (Art. 73 Abs. 2 Satz 1 FusG), beruhe auf einer partiellen Universalsukzession und erstrecke sich auf alle im Inventar aufgeführten Aktiven und Passiven (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 FusG). Umstritten sei, ob die Vermögensübertragung auch Verträge mit Dritten umfassen könne, ohne dass deren Zustimmung erforderlich sei (E. 4.1.1).

[9] Das Erfordernis der eindeutigen Bezeichnung der zu übertragenden Vermögensgegenstände gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. b FusG erfordere, dass die Umschreibung auch aus Sicht Dritter so klar sei, dass im konkreten Fall keine Zweifel über die Zuordnung entstehen können. An die Spezifizierung der zu übertragenden Vermögensgegenstände seien grundsätzlich dann keine hohen Anforderungen zu stellen, wenn ein Betrieb oder ein Betriebsteil übertragen und als solcher umschrieben werde. Werde ein Betrieb übertragen, gelte für die Frage, welche Verträge vom Übergang erfasst werden, grundsätzlich nichts anderes als für die anderen Vermögensgegenstände. Erfasst würden alle funktionell mit dem Betrieb verbundenen Verträge. Das Bundesgericht habe die Frage offengelassen, ob (abgesehen von den Arbeitsverhältnissen [Art. 71 Abs. 1 lit. e FusG]) die zu übertragenden Verträge im Inventar einzeln aufzuführen seien (Urteil [5A_734/2018](#) und [5A_736/2018](#) vom 4. Dezember 2018 E. 4.3.4 *in fine*) (E. 4.1.2).

[10] Im Verfahren vor Bundesgericht rügte die übernehmende Gesellschaft, der Bewirtschaftungsvertrag sowie sämtliche Forderungen der übertragenden Gesellschaft gegenüber

den Erben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Nachlassliegenschaften seien im Rahmen der Vermögensübertragung auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Die Vorinstanz habe erwogen, eine solche Übertragung komme aber nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftung der Nachlassliegenschaften dem Geschäftsbereich *Immobilien* der übertragenden Gesellschaft zuzuordnen gewesen sei. Im Aussenverhältnis könne diese Zuordnung nur bejaht werden, wenn aufgrund des Übertragungsvertrags, des Inventars und der übrigen Handelsregisterbelege an dieser Zuordnung für eine Drittperson keine Zweifel bestünden. Der Zweck der übertragenden Gesellschaft habe laut Vorinstanz seit dem 12. Dezember 2016 grundsätzlich alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Immobilien umfasst. Entsprechend habe der Geschäftsbereich *Immobilien* – entgegen der übernehmenden Gesellschaft – nicht alle Tätigkeiten umfassen können, die Immobilien betroffen hätten. Im Übertragungsvertrag sowie im Inventar fehle jegliche Umschreibung des Geschäftsbereichs *Immobilien*. Es bleibe unklar, ob zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auch solche im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Liegenschaften gehörten. Aufgrund des Übertragungsvertrags und des Inventars sei es für eine Drittperson nicht möglich, festzustellen, ob ein bestimmter Vermögensgegenstand zum Geschäftsbereich *Immobilien* gehöre oder nicht. Ziffer 13 des Übertragungsvertrags spreche vielmehr dafür, dass die Bewirtschaftung von Liegenschaften nur insoweit zum Geschäftsbereich Immobilien gehört habe, als diese sich im Eigentum der übertragenden Gesellschaft befindliche Grundstücke betroffen habe, die mit der Übertragung auf die Beschwerdeführerin übergegangen seien (E. 4.2).

[11] Die übernehmende Gesellschaft rügte weiter, die Vorinstanz habe zu Unrecht nur auf den aktuellen Zweck der übertragenden Gesellschaft abgestellt. Das Bundesgericht hielt fest, die Rüge gehe fehl. Die Vorinstanz habe in ihrer Stellungnahme im bundesgerichtlichen Verfahren zutreffend geltend gemacht, eine Änderung des Zwecks der übertragenden Gesellschaft sei am 15. Dezember 2016 SHAB publiziert worden. Damit sei die Zweckänderung gegenüber Dritten am 16. Dezember 2016 wirksam geworden. Der Übertragungsvertrag zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft sei erst am 22. Juni 2017 abgeschlossen worden. Die Vermögensübertragung sei am 4. Juli 2017 im SHAB publiziert worden. Mit der Vermögensübertragung habe die übertragende Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft den Geschäftsbereich *Immobilien* gemäss dem Inventar in Form einer Ausgliederungsbilanz per 31. Dezember 2016 übertragen. Nach dem Gesagten sei es – so das Bundesgericht – nicht zu beanstanden, sondern vielmehr folgerichtig, wenn die Vorinstanz für die Beantwortung der Frage, ob der Bewirtschaftungsvertrag dem Geschäftsbereich *Immobilien* zuzuordnen sei, denjenigen Zweck als massgebend erachtet, den die übertragende Gesellschaft – auch für Dritte ersichtlich – seit dem 16. Dezember 2016 verfolgt habe (E. 4.3).

[12] Die übernehmende Gesellschaft mache geltend, der Umstand, dass dem Geschäftsbereich *Immobilien* zweifelsfrei auch der Bewirtschaftungsvertrag sowie die Forderungen der übertragenden Gesellschaft gegenüber den Erben zuzuordnen seien, ergebe sich auch aus den Zwecken der vier neu gegründeten Gesellschaften (vgl. Rz. 4). Als übernehmende Gesellschaft komme schon allein gestützt auf den Zweck lediglich sie in Frage. Die Vorinstanz habe ergänzend erwogen, es sei ohne weiteres möglich, dass die Bewirtschaftung von Liegenschaften Dritter zum Geschäftsbereich *Management* gehört habe. Die übernehmende Gesellschaft wende dagegen ein, es sei lediglich im Nebenzweck der Ac AG erwähnt, dass diese Grundstücke erwerben, belasten sowie verwalten könne. Sie übergehe damit, dass es vorliegend nicht um eigene Immobilien, sondern um diejenigen von Dritten gehe. Die Vorinstanz habe (namentlich im Hinblick auf Ziffer 13 des Übertragungsvertrags) auf die Unterscheidung zwischen der Verwaltung von eigenen Immobilien und solche von Dritten abgestellt. Selbst wenn eine Übertragung auf die übernehmende Gesellschaft naheliegender wäre als eine solche auf die Ac AG liesse sich daraus nicht ableiten, dass der Bewirtschaftungsvertrag sowie die Forderungen der übertragenden Gesellschaft gegenüber den Erben aus der Verwaltung der Nachlassliegenschaften für Dritte erkennbar zweifelsfrei dem Geschäftsbereich *Immobilien* zuzuordnen, und somit auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen wären. Wie die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme zutreffend schreibe, könne die Bewirtschaftung von Liegenschaften Dritter auch unter die Begriffe Dienstleistungen im Bereich Management, Administration und/ oder Finanzen subsumiert werden (E. 4.4).

Kurzkommentar

[13] Das Bundesgericht liess erneut die zentrale Frage offen, ob auch Verträge mit Dritten ohne deren Zustimmung durch die Vermögensübertragung übertragen werden können.^[1] Diese Frage wird in der Lehre nach wie vor kontrovers diskutiert, wobei zwischenzeitlich die herrschende

Meinung ein Zustimmungserfordernis der Drittvertragspartei für die Vertragsübertragung verneint.^[2] Es werden überzeugende Argumente ins Feld geführt, wonach ein Zustimmungserfordernis dem Ziel des FusG widersprechen würde: Das Gesetz soll die Übertragung von Vermögen erleichtern, indem es eine gesetzlich vorgesehene Universalsukzession vorsieht. Auch die partielle Universalsukzession ist eine echte Universalsukzession und hat dieselbe Wirkung. Sie unterscheidet sich von jener bei der Fusion einzig dadurch, dass nicht das gesamte Vermögen, sondern nur die im Inventar bezeichneten Vermögenswerte übergehen und der übertragende Rechtsträger fortbesteht.^[3]

[14] Das Bundesgericht liess die Übertragung des Bewirtschaftungsvertrags kraft Vermögensübertragung bereits mangels eindeutiger Bestimmbarkeit des Übertragungsgegenstands und nicht an der (fehlenden) Zustimmung des Drittvertragspartners scheitern. Es verzichtete damit darauf, diese zentrale Praxisfrage zu klären. Gerade diese Unsicherheit war unter anderem Auslöser der vorliegenden bis vor Bundesgericht prozessierten Streitigkeit, weshalb eine Stellungnahme erheblich zur Rechtssicherheit beigetragen hätte.

[15] Diese nicht genutzte Klärungsmöglichkeit ist bedauerlich, da das Problem des Konkretisierungsgrades der Vertragsgestaltung bei jeder Vermögensübertragung und vergleichbar bei jedem Betriebskauf (*Asset Deal*) auf dem Weg der Singularsukzession («traditionelle Vermögensübertragung») regelmässig auftaucht. Im Gegensatz zum Gesellschaftskauf (*Share Deal*) stellt sich beim *Asset Deal* (sei es mithilfe des Instruments der Vermögensübertragung nach FusG oder einer «traditionellen Vermögensübertragung») häufig die Frage, wie detailliert der Kaufgegenstand, d.h. die vom Kauf erfassten Aktiven und Passiven, umschrieben werden muss.^[4]

[16] Der grosse Vorteil der Vermögensübertragung im Vergleich zur «traditionellen Vermögensübertragung» besteht darin, dass die infrage stehenden Vermögensgegenstände *uno actu* auf den Erwerber übergehen, ohne dass die für einzelne Aktiven und Passiven geltenden Formvorschriften eingehalten werden müssen.^[5] Aus dogmatischer Sicht handelt es sich bei der Vermögensübertragung um eine gewillkürte, partielle Universalsukzession. «Partiell» bezieht sich dabei auf den Umstand, dass nicht alle, sondern nur die im Übertragungsinventar aufgeführten Vermögenswerte kraft Universalsukzession auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen.^[6] Die Universalsukzession ist insofern «gewillkürt», als dass die Vermögensübertragung auf Grundlage des parteiautonom festgelegten Übertragungsvertrags erfolgt.^[7]

[17] Die von der Rechtsprechung zur Vertragsauslegung entwickelte subjektiv-objektive Methode erfolgt in zwei Schritten: Zunächst ist nach der subjektiven Vertragsauslegung der wirkliche übereinstimmende Parteiwille festzustellen.^[8] Dies stellt eine Tatfrage dar.^[9] Erst wenn der wirkliche Wille nicht festgestellt werden kann oder weil die wirklichen Willen der Parteien nicht übereinstimmen, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens im Rahmen der objektiven Vertragsauslegung, die eine Rechtsfrage darstellt, die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach guten Treuen verstanden werden durften und mussten.^[10] Es ist auf den Sinn der Erklärung aus der Sicht des Empfängers und nicht eines abstrakten Dritten abzustellen.^[11]

[18] Vor diesem Hintergrund überzeugen die bundesgerichtlichen Erwägungen nicht. Das Bundesgericht stellte bei der Auslegung des Übertragungsvertrags fälschlicherweise zu stark auf die Sicht eines «Dritten» ab. Bei der Rekonstruktion des tatsächlichen Parteiwillens ist diese Perspektive unbeachtlich. Zwar liesse sich einwenden, dass bei der Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens faktisch auf die Sicht eines Dritten abgestellt wird, die den mutmasslichen Parteiwillen widerspiegelt. Nichtsdestotrotz bleibt entscheidend, wie die konkreten Vertragsparteien den Bewirtschaftungsvertrag zuordnen durften und mussten, und nicht, ob irgendein Dritter diesen erkennbar dem Geschäftsbereich *Immobilien* zugeordnet hätte. Die Beschreibung der übergangenen Verträge ist stets daran zu messen, ob aus ihr für einen Vertragspartner hinreichend klar ersichtlich ist, dass sein Vertrag mit der Vermögensübertragung übergegangen ist. Keine Rolle kann es also spielen, ob auch für andere Dritte erkennbar ist, welche Vertragsverhältnisse von der Vermögensübertragung betroffen sind.

[19] Das Bundesgericht verkennt, dass die Funktion des Inventars der zu übertragenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Verträge nicht darin liegt, gegenüber Dritten Transparenz über die Zusammensetzung des übertragenen Vermögens zu schaffen.^[12] Vielmehr steht bei der objektiven Auslegung nach dem Vertrauensprinzip der Vertrauensschutz der Vertragsparteien im Vordergrund, selbst wenn es damit letztlich auch um den Schutz der Verkehrssicherheit im Allgemeinen geht.^[13] Dies gilt unabhängig von der umstrittenen Rechtsnatur des Vermögensübertragungsvertrags nach FusG, der gemäss herrschender Lehre zutreffend als

Verpflichtungsgeschäft qualifiziert wird.^[14] Massgebend ist, wie Inhalt und Tragweite des Rechtsgeschäfts von den konkreten Vertragsparteien bestimmt bzw. verstanden wurden. Im Zweifelsfall gilt, dass Vermögenswerte, die sich mithilfe des Inventars nicht eindeutig zuordnen lassen, beim übertragenden Rechtsträger verbleiben (Art. 72 FusG).^[15]

[20] Unzutreffend ist schliesslich, den im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftszweck als Kriterium für die Zuordnung eines Vertrags heranzuziehen. Der Gesellschaftszweck informiert über den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft, nicht über die Abgrenzung, welche Aktiven oder Passiven im Rahmen einer Vermögensübertragung übertragen werden. Der Handelsregistereintrag kann somit nicht massgeblich sein für die Bestimmung, ob ein konkreter Vertrag dem übertragenen Geschäftsbereich zuzuordnen ist.

MLaw BILVA ABHYANKAR, LL.M., Substitutin, Walder Wyss AG.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

[1] Vgl. Urteil des Bundesgerichts [4A_601/2019](#) vom 25. November 2019 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts [5A_734/2018](#) und [5A_736/2018](#) vom 4. Dezember 2018 E. 4.3.4.

[2] LUKAS GLANZMANN, Umstrukturierungen, 4. Aufl., Bern 2024, Rz. 365; JIL HIRZEL/LUC-EMMANUEL JOYE/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Konkludente Zustimmung zu einer Vertragsübernahme](#), in: dRSK, publiziert am 30. August 2024, Rz. 11; ROLF WATTER, Vermögensübertragung – Ausgewählte Aspekte aus der neueren Praxis, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XVIII, S. 7 ff., S. 14; PIERA BERETTA, in: Zürcher Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Vor Art. 69–77 FusG N 41; ROLAND VON BÜREN, Der Übergang von Verträgen im Rahmen von Vermögensübertragungen nach Fusionsgesetz, in: Wolfgang Wiegand/Thomas Koller/Hans Peter Walter (Hrsg.), Tradition mit Weitsicht. Festschrift für Eugen Bucher zum 80. Geburtstag, Bern 2009, S. 29 ff., S. 39; RAFFAEL BÜCHI, Allgemeine Inventarpflicht für Verträge bei der Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz?, REPRAX 1/2006, S. 36 ff., S. 40.

[3] Statt vieler: VON BÜREN (Nr. 2), S. 39 ff.

[4] Vgl. RUDOLF TSCHÄNI/HANS-JAKOB DIEM/MATTHIAS WOLF, M&A-Transaktionen nach Schweizer Recht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, Rz. 199.

[5] ALEXANDER VOGEL/CHRISTOPH HEIZ/ANDREA SIEBER/THOMAS NABHOLZ, Orell Füssli Kommentar, Fusionsgesetz, 4. Aufl., Zürich 2024, Art. 73 FusG N 26a.

[6] MARTIN WEBER, in: Marc Amstutz/Yesim M. Atamer (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Wirtschaftsrechtliche Nebenerlasse: FusG, UWG, KKG, PauRG und PrHG, 4. Aufl., Zürich/Genf 2023, Art. 69 FusG N 1; Botschaft vom 13. Juni 2000 zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, [BBl 2000 4337](#), 4465.

[7] TSCHÄNI/DIEM/WOLF (Nr. 4), Rz. 248; RALPH MALACRIDA, in: Rolf Watter/Daniel Daeniker/Tino Gaberthüel (Hrsg.), Basler Kommentar, Fusionsgesetz, 3. Aufl., Basel 2025, Art. 69 FusG N 13b.

[8] Statt vieler: BGE [144 III 93](#) E. 5.2.1 S. 97 und E. 5.2.2 S. 98 = Pra 2019, Nr. 40, S. 445 f.; BGE [144 III 43](#) E. 3.3 S. 48; BGE [141 V 657](#) E. 3.5.2 S. 662; BGE [141 V 127](#) E. 3.1 S. 130; WOLFGANG WIEGAND/CHRISTOPH HURNI, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 8. Aufl., Basel 2026, Art. 18 OR N 11; PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Rz. 1200 mit weiteren Hinweisen.

[9] Statt vieler: BGE [132 III 626](#) E. 3.1 S. 632.

[10] Zum Ganzen: BGE [138 III 659](#) E. 4.2.1 S. 666; BGE [131 III 606](#) E. 4.1 S. 610 f.; BGE [131 III 217](#) E. 3 S. 219; BSK OR I-WIEGAND/HURNI (Nr. 8), Art. 18 OR N 13 f.; ALFRED KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I, 5. Aufl., Bern 2023, Rz. 9.04.

[11] GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Nr. 8), Rz. 216.

[12] BÜCHI (Nr. 2), S. 41.

[13] Urteil des Bundesgerichts [4A_420/2024](#) vom 11. Februar 2025 E. 5.3.1; Urteil des Bundesgerichts [4A_244/2024](#) vom 21. Januar 2025 E. 3.3 Ingress; Urteil des Bundesgerichts [4A_242/2023](#) vom 5. Juni 2024 E. 5.1 Ingress: «protection de la sécurité des transactions»; MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Qualifikation einer Gesellschaft als stille Gesellschaft, SZW 2025, S. 220 ff., S. 227 mit weiteren Hinweisen.

[14] OFK FUSG-VOGEL/HEIZ/SIEBER/NABHOLZ (Nr. 5), Art. 70 FusG N 15; JOACHIM FRICK, in: Baker & McKenzie (Hrsg.), Fusionsgesetz, 2. Aufl., Bern 2015, Art. 70 FusG N 13; MARKUS VISCHER, Spaltung mittels Vermögensübertragung, GesKR 2012, S. 569 ff., S. 573; PETER LOSER-KROGH, Die Vermögensübertragung, AJP 2000, S. 1095 ff., S. 1098; a.M. BSK FUSG-MALACRIDA (Nr. 7), Art. 71 FusG N 2.

[15] BSK FUSG-MALACRIDA (Nr. 7), Art. 72 FusG N 1.

Zitiervorschlag: Bilva Abhyankar / Dario Galli / Markus Vischer, Auslegung eines Vermögensübertragungsvertrags nach Fusionsgesetz, in: dRSK, publiziert am 20. März 2026

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztörstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

